



JAHRESKONTRAKT
zur Andienung des gesamten
Aufwuchses der angeführten Flächen
abgeschlossen zwischen
Bioprodukte Pinczker GmbH
Oberkohlstätten 29, 7435 Unterkohlstätten und

Name: _____

IBAN: _____

Adresse: _____

Kontrollstelle: _____

PLZ/Ort: _____

Betriebsnummer: _____

Tel: _____

Verband: ☐ ja Name: _____ ☐ nein

Mobil: _____

pauschaliert (13%) ☐

Email: _____

nicht pauschaliert (10%) ☐ UID Nr: _____

kurz „Landwirt“ genannt

Angedienter Aufwuchs folgender Flächen aus Ernte 2025

Kultur	Fläche ha	Status		Lagerstelle laut Anlage 2.2	Anmerkung/ Änderung
		BIO	UM		
Weizen					
Roggen					
Dinkel					
Hartweizen					
Hafer					
Gerste					
Tritikale					
Eiweiß-Eiweiß-Gemenge					Art:
Wicke					
Erbse					
Ackerbohne					
Sojabohne					Sorte:
Öl Sonnenblume high oleic					Sorte:
Öl Sonnenblume linoleic					Sorte:
Mais					
*					
*					
*					
*					
*					

* Weitere Kulturen bedürfen der Rücksprache mit Bioprodukte Pinczker GmbH.



Mit der Unterzeichnung dieses Kontraktes

- bestätige ich die Richtigkeit der genannten Angaben
- bestätige ich die Einhaltung der in Anlage 1 genannten Produktionsrichtlinien sowie der in Anlage 2 genannten Geschäftsbedingungen und akzeptiere weiters die Qualitätsparameter je Kultur laut QM-Handbuch, welches ich entweder bei der Lagerstelle oder bei Bioprodukte Pinczker GmbH einsehen kann oder mir nach schriftlicher Aufforderung übermittelt wird
- bestätige ich die Andienung des gesamten Aufwuchses der angeführten Flächen für die kommende Ernte an Bioprodukte Pinczker GmbH und besorge den kulturartenreinen Transport von Speise- u. Futtergetreide zur genannten Lagerstelle auf eigene Kosten und Gefahr
- bestätige ich, die Donau Soja Anforderungen in der aktuellen Fassung und insbesondere die in Anlage 1 Punkt 8 dieses Vertrages genannten Punkte gelesen, verstanden und eingehalten zu haben, sowie die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung (<https://www.donausoja.org/de/datenschutzerklaerung/>). Diese Verpflichtung tritt mit der Unterschrift in Kraft und gilt für die jeweils abgelieferte Erntemenge
- bestätige ich, dass die in diesem Vertrag angeführten Waren, Ursprungserzeugnisse österreichischer Herkunft sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit der Schweiz entsprechen
- nehme ich zur Kenntnis, dass bei der Auszahlung Preiszu-/Preisabschläge für Verbandsware/Codexware im Ausmaß von bis zu 15 €/t zur Anwendung kommen

Bioprodukte Pinczker GmbH nimmt dieses Angebot verbindlich an, erst mit Ihrer Unterschrift und der Nennung einer Lagerstelle laut Anlage 2.2 ist der Vertrag geschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift Landwirt

Oberkohlstätten, April 2025

Ort, Datum, Unterschrift Bioprodukte Pinczker GmbH



**Bioprodukte
Pinczker GmbH**
A-7415 Oberkohlstätten 28
T: +43(0)3354/8227 F: -14
email: info@bio-pinczker.at

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des Biolandbaus (Verordnung (EU) 2018/848 idgF; österr. Lebensmittelbuch Kap. A8) sind vom Landwirt nachfolgende Richtlinien für den gesamten Betrieb einzuhalten:

1. Es besteht gemäß Verordnung (EU) 2018/848 idgF. ein Kontrollvertrag mit einer in Österreich zugelassenen Bio-Kontrollstelle, wobei die Wahl der Kontrollstelle freigestellt ist. Bioprodukte Pinczker GmbH beauftragt auf Basis des Jahreskontraktes mit dem Biobetrieb die Bio-Kontrollstelle, die Produktionsrichtlinien vor Ablieferung auf dem biologisch bewirtschafteten Vertragsbetrieb zu überprüfen.

2. Soziale Verantwortung

Bioprodukte Pinczker GmbH Betriebe beachten die Grundrechte sowie die Aspekte der sozialen Gerechtigkeit insbesondere für jene Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten. Die entsprechende behördliche Meldung, die Einhaltung des Arbeits- und Sozialrechts, sowie eine adäquate Unterbringung sind selbstverständlich. Bei Verstößen gegen diese Vorgaben wird der Betrieb von der Vermarktung über die Bioprodukte Pinczker GmbH ausgeschlossen.

3. Der gesamte Betrieb wird biologisch bewirtschaftet. Ein Gesamtbetrieb wird dabei als ein Betrieb gesehen, der von einer eigenständigen Betriebsleitung in seiner Gesamtheit aus landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstätte (Gebäude, Inventar) und auf Basis eines getrennten Warenflusses bewirtschaftet wird. Abweichungen vom Grundsatz der Gesamtbetriebsumstellung können anerkannt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb nach Beurteilung und Festlegung von zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen (Unterschiedliche Kulturarten, Maßnahmen zur Abdriftvermeidung, etc.) gewährleisten kann, dass das Produkt den dargelegten Anforderungen entspricht. Erst nach Zulassung durch die Firma Bioprodukte Pinczker GmbH ist eine Lieferung gemäß der Vertragsvereinbarung möglich. Bei konventionellen Teilbetrieben im Bereich Dauerkulturen (Obst- oder Weinbau) ist eine schrittweise Umstellung innerhalb von 5 Jahren durchzuführen. Konventionelle Pferdehaltung ist erlaubt, muss aber durch die Kontrollstelle an Bioprodukte Pinczker GmbH gemeldet werden. Die Fütterung in der Pferdehaltung muss bei Eigenpferdehaltung biologisch erfolgen. Bei Fremdperdehaltung ist die konventionelle Fütterung erlaubt.

4. Sämtliche Produktionsflächen des Vertragsproduzenten befinden sich auf österreichischem Staatsgebiet. Bei biologischer Bewirtschaftung von Flächen oder Betrieben außerhalb des österr. Staatsgebietes verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Abgrenzung nach unterschiedlichen Sorten und zur Meldung an Bioprodukte Pinczker GmbH. Diese Meldeverpflichtung besteht auch bei Beteiligungen an ausländischen Betrieben oder wenn von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (inkl. deren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) Biobetriebe oder landwirtschaftliche Flächen außerhalb Österreichs bewirtschaftet werden. Die ausländische Ware darf nicht am Lager vermischt werden. Außerdem muss die ausländische Ware auf Lieferscheinen und Rechnungen mit Herkunftsbezeichnung gekennzeichnet sein.

5. Qualitätskriterien Erzeugung

5.1 Saatgut, Sortenauswahl

Gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 idgF. für den biologischen Landbau darf nur Saatgut biologischer Herkunft verwendet werden. Für Speisegetreide ist zertifiziertes, österreichisches Bio-Originalsaatgut vorgeschrieben, dabei werden bei dem üblichen Aussaatssystem mindestens 120 kg Saatgut pro ha eingesetzt. Es kann auch ein betriebseigener Nachbau verwendet werden, bei Weizen und Dinkel muss jeweils eine Gebrauchswertprüfung durch die AGES erfolgt sein. Bei Nicht-Verfügbarkeit von biologischem Saatgut einer Art oder Sorte kann nur nach Genehmigung durch die Bio-Kontrollstelle unbeiztes, konventionelles Saatgut angebaut werden. Eine Ausnahmegenehmigung liegt am Bio-Betrieb vor. Sorten, die aus Protoplasten- und Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen. Jegliche Form von GVO ist verboten.

Speiseweizen (Winter- und Sommerweizen): Nur Saatgut von Sorten mit einer Backqualitätsgruppe 7, 8 oder 9 sind zulässig.

Speiseroggen: Erlaubt ist nur die Verwendung von Populationsroggen. Die Verwendung von Hybridroggensorten ist verboten.

Speisedinkel: Nur Saatgut reiner Dinkelsorten ist erlaubt. Die Verwendung von Dinkelsorten mit Weizeneinkreuzung ist verboten.

Speisesoja: Nur Saatgut mit dem Merkmal heller Nabel.

5.2 Fruchtfolgegestaltung

Der Anteil der bodenaufbauenden Kulturen (Leguminosen, mehrjähriges Klee gras und Luzerne, ganzjährige Buntbrachen, Bodengesundungsflächen, Mischkulturen sowie Kulturen mit Klee- oder Luzerneuntersaat) sollen mind. 15% in der Fruchtfolge einnehmen. Diese müssen im Durchschnitt von 3 Jahren erreicht werden. Der Anteil wird von der Ackerfläche im jeweiligen Erntejahr errechnet (ohne Feldgemüseflächen, Heil- und Gewürzpflanzenflächen), 5 % der Sojaflächen können aber angerechnet werden. 7 % der Gesamtbetriebsfläche zur Förderung der Artenvielfalt, der Biodiversität und des Bodenlebens (Landschaftselemente, ungedüngte Wiesen und Weiden, Tümpel, Teiche, Hutweiden, ein- & mehrmähdige Wiesen, GLÖZ, Blühstreifen, Klee gras/Luzerne (gilt nur für viehlose Betriebe), System Immergrün, Naturschutzflächen, Windschutzgürtel, Gehölzstreifen, Gehölzinseln mit Codierung (K20, WF, WFR lt. MFA), etc.) müssen eingehalten werden. Sollte der Betrieb die 7 % der Artenvielfaltsflächen nicht erreichen, müssen die fehlenden Prozente der Fläche mit einer winterharten Zwischenfrucht mit mind. 5 Mischungspartnern nach der Getreideernte angebaut werden. Außerhalb der Vegetationszeit müssen mind. 50 % der offenen Ackerfläche mit ausreichend Pflanzen bedeckt sein. Dazu zählen alle Hauptkulturen, die als Winterungen angelegt wurden, Klee-, Klee gras-, Luzerneflächen und alle winterharten Zwischenfrüchte.

5.3 Düngung

Es sind vom Betrieb Düngeraufzeichnungen lt. Bioprodukte Pinczker GmbH zu führen und eine N-Bilanz zu erstellen. Der biologische Ackerbau sieht eine angepasste und breite Fruchtfolge vor, um den Nährstoffhaushalt im Gleichgewicht zu halten. Sollte in einem begründeten Fall ein Zukauf dennoch für notwendig erachtet werden, so können ausschließlich organische Düngemittel aus kontrolliert biologischem Anbau und biologischer Tierhaltung zugekauft werden. Weiter dürfen beim Einsatz von konventionellen organischen Düngemitteln, nur jene zum Einsatz kommen, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog für österreichische Verbandsbetriebe zulässig sind, sowie konventioneller Mist von Wiederkäuern und Pferden. Gülle und Jauche sind nur von biologischer Herkunft zulässig. Die maximale Düngergabe von 100 kg jahreswirksamer Stickstoff pro Hektar und düngungswürdiger Fläche darf nicht überschritten werden.

Der Landwirt ist verpflichtet, Auskunft über jeglichen Düngereinsatz (Menge, Art und gesamte düngungswürdige Fläche, gedüngte Kultur) zu geben. Organische Düngemittel konventioneller Herkunft (inkl. deren Ausgangsstoffe) sind bei der Produktion von Speisegetreide (Weizen, Roggen und Dinkel) nicht zugelassen!

Mineral- und Spurenelementdünger dürfen nur in schwerlöslicher Form zugeführt werden und müssen im aktuellen Betriebsmittelkatalog gelistet sein. Es besteht darüber keine Auskunftspflicht an Bioprodukte Pinczker GmbH. Zulässig sind: mineralische Dünger, Spurenelementdünger, Kalke und Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein), Tonerden, Komposte mit Güteklasse A+. Gülle und Gärreste aus Biogasanlagen müssen aus 100% Bio-Biogasanlagen entstammen. Der Einsatz muss entsprechend der Bodenanalysen, der Kulturartenverteilung und der Nährstoffbilanz des Gesamtbetriebes erfolgen. Jeglicher Einsatz bedarf aber der Zustimmung der Kontrollstelle.

ANLAGE 1

5.4 Boden- und Wasserschutz

Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der natürlichen Schichtung im Aufbau schonend und zurückhaltend zu erfolgen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Maßnahme miteinzubeziehen. Tiefes Pflügen, jede Bearbeitung in nassem Zustand oder eine intensive Bearbeitung sind zu unterlassen. Auf Bedeckung in Form von Zwischensaat, Gründüngung oder Mulchschichten ist zu achten. Beregnungen sind nur bei ausreichender Verfügbarkeit und schonendster Anwendung – falls überhaupt erforderlich – zulässig. Durch Wassernutzung und Bewirtschaftungsmaßnahmen darf die Wasserqualität nicht negativ beeinträchtigt werden. Der Umgang mit dem Wasser ist in der biologischen Landwirtschaft und speziell in trockenen Gebieten ein wichtiges Thema. Die Art und Weise der Bewässerung ist aus- schlaggebend für deren Effizienz. Außerdem ist der Energieeinsatz für die Bewässerung nicht zu unterschätzen, daher sollte sich die Bewässerungstechnik am neuesten Stand der Technik orientieren. Der Umgang mit Wasserressourcen liegt im Ermessen des/r Betriebsführers/in und hat nachhaltig zu erfolgen.

5.5 Pflanzenschutz

Die erlaubten Pflanzenschutzmittel sind gemäß der VO (EU) 2018/848 für den biologischen Landbau zugelassen und im aktuellen Betriebsmittelkatalog für den Bioland- bau für österreichische Verbandsbetriebe (erstellt durch InfoXgen) gelistet. Nicht erlaubt sind die Anwendung von Pyrethroiden in Fallen und Präparate auf Basis von Eisen-(III)-Orthophosphat auf den unter Vertrag stehenden Ackerflächen (Ausnahmen nur in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch Bioprodukte Pinczker GmbH). Einschränkung Pflanzenschutzmittel: Es sind nur die Pflanzenschutzmittel, die der VO (EU) 2018/848 entsprechen und im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den Biolandbau für Verbandsbetriebe (erstellt durch InfoXgen) gelistet sind, zulässig und als Düngemittel (da Zulassung gemäß Düngemittel-VO) im Aufzeichnungsheft zu dokumentieren. Mit folgenden Einschränkungen: Mittel auf Basis von Schlachtabfällen (wie Aminosol) oder Mittel auf Basis phosphoriger Säure oder Pflanzenhormone (Gibbereline) werden nicht angewendet. Der Einsatz von Kupfer (Reinkupfer) ist mit max. 2 kg/ha nur im Bedarfsfall erlaubt. Der Einsatz von natürlichen Fressfeinden (wie Raubmilben, Schlupfwespe), sowie die Förderungen von Nützlichen durch Nistkästen oder Schutzhecken ist erlaubt. Für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht der VO (EU) 2018/848 für den Biolandbau entsprechen, besteht eine Nulltoleranz.

5.6 Lagerschutz

Für den Biolandbau zulässige Lager-/Vorratsschutzmittel finden Sie in der Liste der erlaubten Pflanzenschutzmittel im aktuellen Betriebsmittelkatalog (InfoXgen). Zulassung gemäß Verordnung (EU) 2018/848 idgF. und Registrierung im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister unter Angabe der Registrierungsnummer, Wirkstoff, Wirkungstyp, Einsatzgebiet, Kultur/Produkt etc.; der Einsatz von Synergisten (PBO) ist nicht zulässig. Als Vorratsschutzmittel gegen Insekten ist im Betrieb gemäß Betriebsmittelkatalog derzeit nur das Produkt „Silico-Sec“ auf Quarzsandbasis zulässig. Die Anwendung ist aber nur nach Rücksprache mit der jeweiligen Kontrollstelle zulässig. Der Einsatz von Naturpyrethrum ist verboten.

5.7 Rückstandsrisiko

Durch angrenzende konventionell bewirtschaftete Flächen, durch Umwelt/Umfeld belastete Flächen oder bei belasteten Flächen aus früherer Nutzung besteht die Gefahr, dass es zu Rückständen in der Bio-Ware kommt. Die Betriebsleitenden sind für eine rückstandsfreie Produktion verantwortlich und haben die BIO-Qualität sicherzustellen. Dazu sind verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen (regelmäßige Kontrollen zu angrenzenden konv. Flächen, Kontaktaufnahme mit den Nachbarn, Blühflächen, etc.) für die gesamte Produktionskette zu treffen, welche im Einfluss, dem Ermessen und den Möglichkeiten des Betriebsleitenden unterliegen. So sollen diverse Kontaminationen vermieden werden. Sind Flächen von Abdrift betroffen, ist dies unverzüglich der Kontrollstelle zu melden und die Ware darf nicht als Bio-Ware oder Umstellware in den Verkehr gebracht werden. Bestätigungen (z.B. Reinigungen von konv. genutzten Geräten) sollen als Selbstschutz dienen, um zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen von dem Betriebsleitenden im Hinblick auf Rückstandslosigkeit getroffen wurden. Betriebe und/oder Parzellen, die der Gefahr einer starken Immission von unerlaubten Hilfs- oder Schadstoffen aus- gesetzt sind, können von der Biovermarktung ausgeschlossen werden.

6. Für eine Berechtigung zur Ablieferung steht es Bioprodukte Pinczker GmbH und deren Vermarktungspartnern frei, die Einhaltung der Produktionsrichtlinien durch zusätzliche Kontrollen, auch unangekündigt, am Betriebsstandort zu überprüfen. Eine Übernahme der Ware an einer anerkannten Lagerstelle kann daher nur nach Freigabe durch Bioprodukte Pinczker GmbH und der zuständigen Kontrollstelle erfolgen.

7. Anerkennung anderer Bio-Standards

Vertragsnehmer, die per Kontrollprotokoll die Einhaltung des Erde & Saat-, BIO AUSTRIA-Standards oder Richtlinien des österreichischen Demeterbundes bei Bioprodukte Pinczker GmbH belegen können, erfüllen unter Einhaltung der obigen Produktionsrichtlinien die Bioprodukte Pinczker GmbH Richtlinien.

8. Donau Soja Selbstverpflichtungserklärung und Anforderungen

8.1 Der Landwirt verpflichtet sich zur Einhaltung der Donau Soja Prinzipien für den Sojaanbau: Der Landwirt führt seine Geschäfte mit Integrität, respektiert die geltenden Gesetze und vermeidet alle Formen von Bestechung, geschäftlichen Interessenskonflikten und betrügerischen Praktiken. Aufbewahrung relevante Dokumente für 5 Jahre. Die Anbauflächen liegen innerhalb der von Donau Soja definierten Region. Dokumentation der angebauten und geernteten Sojamengen mittels eigener Aufzeichnungen. Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln, die im jeweiligen Land für den Bio Sojaanbau zugelassen sind. Kein Einsatz von Sikkationsmitteln vor der Ernte (z.B. Diquat). Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Umkreis von 30 Metern von besiedelten Gebieten oder Wasserläufen¹. Maßnahmen zur Sicherstellung einer Mindestbodenbedeckung in sensiblen Perioden. Prinzipien der guten landwirtschaftlichen Praxis werden umgesetzt in Orientierung an den Empfehlungen des Best Practice Manual von Donau Soja². Teilnahme an der Konditionalität der Gemeinsamen Agrarpolitik (früher: Cross Compliance)³. Respektierung von Naturschutzgebieten. Nur Nutzung von Flächen, die bereits seit 2008 der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind. Einhaltung von nationalen sowie internationalen Arbeits- und Sozialrechtsstandards (ILO-Konventionen). Im Fall von ständig oder fallweise beschäftigten Landarbeitern: Mehrarbeit erfolgt prinzipiell freiwillig und muss gemäß den lokalen und nationalen Gesetzen oder Branchenvereinbarungen entlohnt werden. Es erfolgen keine Lohnabzüge für disziplinarische Zwecke, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig. Die gezahlten Löhne werden vom Arbeitgeber aufgezeichnet. In Gebieten mit traditionellen Landnutzern: Wo traditionelle Landnutzer ihre Rechte abgetreten haben, gibt es einen dokumentierten Nachweis dafür, dass die betroffenen Gemeinschaften vorbehaltlich ihrer freien vorherigen, informierten und dokumentierten Zustimmung entschädigt wurden. 8.2. Landwirte stimmen stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers durch Dritte und den Systemkontrollen von Donau Soja zu.

Sollte keine Referenznummer der zum Produkt gehörenden Sorgfaltserklärung gemäß Verordnung (EU) 2023/1115 an Bioprodukte Pinczker GmbH übermittelt worden sein, liegen die Felddaten vollständig am Betrieb auf.

¹Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist dies schriftlich per e-Mail zu begründen und von Donau Soja zu genehmigen (quality@donausoja.org). ²Eine aktuelle Version des Best Practice Manuals ist auf der Donau Soja Homepage verfügbar: www.donausoja.org/de/downloads. ³ Gilt nicht für Landwirte mit einer Sojaanbaufläche kleiner als 1 Hektar.

Geschwisterliche Sprachführung bei personenbezogenen Angaben: Wir geben der leichteren Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche und diverse Form.

Geschäftsbedingungen BIOPRODUKTE PINCZKER GmbH Ernte 2025

Der Landwirt verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung, auf den jeweils bekannt zu gebenden Flächen die angeführten Kulturen gemäß den rechtlichen Bestimmungen für biologische Landwirtschaft sowie den in dieser Vereinbarung angeführten Produktionsrichtlinien anzubauen. BIOPRODUKTE PINCZKER verpflichtet sich dazu, die angelieferten Kulturen des Landwirts zur Vermarktung zu übernehmen.

Andienungspflicht: Der Landwirt verpflichtet sich, dass auf den kontrahierten Flächen geerntete Getreide vollständig zu liefern. Die vorliegende Vereinbarung ist bis 15. Mai an BIOPRODUKTE PINCZKER zu übermitteln. Allfällige Änderungen z.B. durch höhere Gewalt (Auswinterung, Hagel, Überschwemmung, ...) sind umgehend schriftlich zu melden. BIOPRODUKTE PINCZKER darf dabei erwarten, dass die angedienten Kulturen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und in jedem Fall Speisekulturen dabei sind. Sollte das Verhältnis ungünstig sein und der Fokus auf schwer vermarktbare Kulturen mit ungünstigen Marktaussichten liegen, behält sich BIOPRODUKTE PINCZKER das Recht vor, den Vermarktungsvertrag nicht anzunehmen.

Abwicklung: Die Anlieferung der Ware erfolgt grundsätzlich feldfallend durch den Landwirt. Bei Abweichung Bekanntgabe bei der Übernahme. Der kulturartenreine Transport von Speise- und Futtergetreide zur genannten Lagerstelle erfolgt auf Kosten u. Gefahr des Landwirts. Es ist erforderlich, dass die Anlieferung bei Getreide und Erbsen bis 01.09. und bei den restlichen Kulturen (Mais etc.) bis 01.12. abgeschlossen ist. Die Anlieferung von Restmengen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung von BIOPRODUKTE PINCZKER. Die Einlagerung/ Abholung aus einem Eigenlager setzt Mindestanforderungen (Verladehöhe, Aufzeichnungen, Rückstellmuster, etc.) und eine Freigabe/ Zertifizierung durch die Kontrollstelle voraus.

Warenübernahme: BIOPRODUKTE PINCZKER verpflichtet sich auf sein Risiko, alle vom Vertragslandwirt angedienten Kulturen zu übernehmen. BIOPRODUKTE PINCZKER gilt vom Landwirt als unwiderruflich beauftragter Käufer der angedienten Ware. Die Kulturen werden laut den im Handbuch zur Qualitätssicherung angeführten Qualitätsparametern und Bedingungen übernommen. Nicht angeführte Parameter / Bedingungen entsprechen jenen der Börseusancen. Das Handbuch, in der jeweils gültigen Fassung, ist in jeder Lagerstelle sowie am Betriebsstandort der BIOPRODUKTE PINCZKER einzusehen oder wird nach schriftlicher Aufforderung dem Landwirt übermittelt. Die Kosten für die Einlagerung (Vermarktungsbeitrag, Rückstandsanalyse, Dokumentation, Übernahme in Lagerstelle, etc.) werden von BIOPRODUKTE PINCZKER getragen und dem Landwirt nicht in Rechnung gestellt. Trocknungskosten und Besatz werden bei der Abrechnung seitens BIOPRODUKTE PINCZKER in Abzug gebracht. Mais und Dinkel sind ausschließlich als feldfallende Ware zu den Lagerstellen zu bringen.

Abrechnungsmodus: Ein Akonto auf Basis einer zum Zeitpunkt der Ernte bestehenden Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeit bzw. die Abrechnung der übernommenen Sommerkulturen (Getreide und Leguminosen) wird durch BIOPRODUKTE PINCZKER bis spätestens 15.9., die der Herbstkulturen (Sonnenblume, Soja, Mais...) bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres durchgeführt und ist im Anschluss jeweils binnen 14 Tagen zur Zahlung auf ein vom Landwirt bekannt zu gebendes Konto fällig. BIOPRODUKTE PINCZKER wird die übernommene Ware – abhängig von Qualität, der Erfüllung von langfristigen Liefervereinbarungen und der generellen Marktentwicklung – bestmöglich vermarkten. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende der Vermarktungssaison, spätestens aber bis 31.05.. Wir weisen darauf hin, dass Verbandsware bessere Vermarktungschancen aufweist und sich daraus abgestufte Auszahlungspreise ergeben können. Die Basis für die Abrechnung ist der Übernahmeschein und die darauf vermerkten Mengen und Qualitätsparameter.

Veröffentlichungs- und Zustimmungserklärung: Der Landwirt willigt in die Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die im Zuge der Vertragserrichtung und der jährlichen Datenaktualisierung erhoben werden, durch BIOPRODUKTE PINCZKER und deren Vertriebspartner sowie in die Übertragung und Überlassung dieser Daten zwischen diesen ein, soweit dies für die Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Gleiches gilt für die Verwendung aller den Landwirt betreffenden Daten der Agrarmarkt Austria, soweit diese für die Ermittlung der Geoposition seiner Vertragsflächen notwendig sind, die betriebs- und kulturelevanten Daten für Konsumenten- u. Werbeplattformen und die Verwendung sowie Übermittlung aller von der Bio-Kontrollstelle des Landwirts erhobenen Daten (Kontrollbericht inkl. Flächen-Tier- und Betriebsdaten, Anlagen und Sanktionen,...) an BIOPRODUKTE PINCZKER und deren Vertriebspartner soweit dies für die Überprüfung der Einhaltung der angeführten Produktionsrichtlinien erforderlich und der Vermarktung dienlich ist. Die wesentlichen Datenempfänger sind: Agrana Stärke GmbH und verbundene Unternehmen; Ja! Natürlich Naturprodukte Gesellschaft m.b.H. und verbundene Unternehmen; Marktordnungs- und Interventionsstelle Agrarmarkt Austria; Agrarmarkt Austria Marketing GmbH sowie an Unternehmen, die mit der Agrarmarkt Austria Marketing GmbH einen Lizenzvertrag über das AMA-Biozeichen abgeschlossen haben; Verein BIO AUSTRIA bzw. BIO AUSTRIA Marketing GmbH, Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V., Donau Soja - diese Datenweitergabe dient dem Zweck der elektronischen oder telefonischen Kontaktaufnahme zur Beratung bzw. zur Qualitätssicherung; Bioverband Erde & Saat; Bioland e.V. und verbundene Unternehmen; und verbundene Unternehmen; in Österreich, der EU und der Schweiz anerkannte Kontrollstellen; „PRÜF NACH!“ Konsumentenplattform (www.pruef-nach.at); Werner Lampert Beratungs- ges.m.b.H und verbundene Unternehmen; HOFER Kommanditgesellschaft und verbundene Unternehmen; Partner und Unternehmen, die bereits für die Vermarktung unserer Produkte mit der Bioprodukte Pinczker GmbH in vertraglicher Verbindung stehen oder mit denen eine zukünftige Zusammenarbeit geschaffen wird; Übernahme und Lagerstellen der Bioprodukte Pinczker GmbH. Diese Vereinbarung zur Datenweitergabe kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Allgemeines: Im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Produktions- und Geschäftsbedingungen, kann die Vereinbarung seitens BIOPRODUKTE PINCZKER mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Die Abtretung von Forderungen des Landwirts gegenüber BIOPRODUKTE PINCZKER ist unzulässig und unwirksam. Für den Fall der Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen werden diese durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten Regelungszweck bestmöglich erfüllen. Die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen bleibt jedenfalls unberührt. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Ware hat allen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, sowohl jenen der Europäischen Union wie auch nationalen, zu entsprechen. Vorstehendes gilt auch für alle Einzelanlieferungen auf allen Vorstufen wie Bio-Übernahme und Lagerstellen.

Lager- und Übernahmestellen zur Ernte 2025

Name	Straße	PLZ / Ort	Anmerkung
Hafen Albern	1. Molostraße	1110 Wien	
Rannersdorfer Biomühle GmbH	Preissmühlgasse 8	2320 Rannersdorf	Speisegetreide
Lagerhaus Laa/Thaya	Thayapark 1 - 2	2136 Laa/Thaya	
Schreiber Siegfried	Steinebrunn 9	2165 Drasenhofen	
Lehner Walter		2144 Altlichtenwarth	Verbandsware
Plattner Mühle OG	Schildberg-Weisching 32	3071 Böheimkirchen	
Getreide-Gutscher GmbH	Bahnhofstraße 4	3441 Judenau	
Minnich Friedrich GmbH	Wienerstraße 1	3462 Hippersdorf	
Bruck Josef GmbH	Seestraße 1	7161 St. Andrä / Zicksee	
J. Mosonyi Agrarhandel	Bahnstraße 102	7151 Wallern	
Obradovits - Sigleß	Silo Bahnhof Wiesen-Sigleß	7203 Wiesen	
Obradovits – Oberloisdorf	Bahnhofsgelände	7451 Oberloisdorf	
Schedl Mühle	Hauptstraße 6	7442 Lockenhaus	Dinkel
Reicher Maria	Kleinpetersdorf 16	7503 Großpetersdorf	Verbandsware
Fischer KG	Rauchwart 41	7535 St. Michael	Verbandsware
Szerencsics Agrar GmbH	Tobaj 114	7540 Güssing	
Agrarservice Strof GmbH	Am Mühlberg 31	2135 Zlabern	
Stift Heiligenkreuz	Schlossgasse 24	2521 Trumau	AGRANA Mais
Meixner Agrar GmbH	Untere Hauptstraße 30	2424 Zurndorf	
Mayer Bernd	Agrarweg 1	7512 Badersdorf	
Rauers Ernte GmbH	Bierbaum 66	8283 Bad Blumau	

**Eigenlager bedürfen der Rücksprache mit Bioprodukte Pinczker GmbH und
Zertifizierung/Freigabe durch eine Kontrollstelle**